

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Holzbrunnen)

Landkreis Heilbronn

Vorläufige Anordnung

vom 15.03.2021

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Um der Teilnehmergeinschaft die Vorbereitung der Flächen für den Rebenaufbau, die Anlage des neuen Wege- und Gewässernetzes und die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege zu ermöglichen, ordnet das Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft auf Grund von § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Eppingen-Kleingartach (Holzbrunnen) Folgendes an:

- 1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücksflächen entzogen:
 - der mit Reben bestockte Teil von Flurstück Nr. 4470,
 - die Flurstücke Nr. 4471, 4476, 4477, 4478, 4479, 4480, 4481, 4482, 4483, 4484, 4486, 4488, 4489, 4490, 4491, 4493, 4494, 4496, 4497, 4498, 4499, 4500, 4501, 4503, 4504, 4505, 4506, 4507, 4509, 4510, 4511,
 - sowie der südliche Teil der Flurstücke Nr. 4512, 4514, 4515, 4516 und 4517 in einem Streifen von 8 m Breite, welcher für den Wegebau benötigt wird.
- 1.2. Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen werden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Holzbrunnen)

ab 29.03.2021

für den oben genannten Zweck zur Nutzung zugewiesen.

- 1.3. Die Beteiligten haben, bis zum 26.03.2021, die auf den zu entziehenden Flächen stehenden

Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtung,

sowie sonstige Bestandteile mit Ausnahme der Flächen nach Nr. 1.4

auf Grund von § 50 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26.04.1954 (Ges.BI. S. 55) (AG-FlurbG) zu entfernen (abzuräumen).

Die Rebstöcke sind unterhalb der Erdoberfläche zu entfernen, sodass möglichst viele Wurzelteile aus dem Boden mitentfernt werden. Das gesamte Material (auch Drähte und Drahtverankerungen sowie Betonteile) ist aus den entzogenen Flächen mit zu entfernen.

Bei Nichterfüllung ist Ersatzvornahme durch die Teilnehmergeinschaft

möglich.

- 1.4. An der vorhandenen Trockenmauer und an der angrenzenden Fläche am Mauerfuss und Mauerkopf (ca. 40 m²) auf den Flurstücken Nr. 4482 und 4483 darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes keine Veränderungen vorgenommen werden (sogenannte Tabuflächen). Darauf wird besonders hingewiesen.
- 1.5 Wer eine Schädigung der Flächen nach Nr. 1.4 vornimmt, handelt ordnungswidrig. Ein Verstoß gegen Nr. 1.4 kann nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

2. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

3. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Grundstücksbestandteile (Rebstöcke) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung wurden die Geldabfindungen ermittelt und den Eigentümern oder den Bewirtschaftern bekannt gegeben. Mit den festgesetzten Geldabfindungen sind auch etwaige Ertragsausfälle abgegolten.

4. Hinweise

Diese Anordnung mit Begründung kann zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4613) eingesehen werden.

Auszahlung der Geldabfindungen

Die Geldabfindungen nach Nr. 3 werden über den Verband der Teilnehmergeinschaften ausbezahlt. Die Teilnehmergeinschaft wird die Geldabfindungen für die Rebstöcke gegen Beiträge (§ 19 FlurbG), die die Teilnehmer zu leisten haben, verrechnen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

6. Begründung

Zu Nr. 1:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke sollen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in Anspruch genommen werden, um die Voraussetzungen für den vorgesehenen Rebenaufbau zu schaffen. Dies erfordert das Entfernen der Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtungen und den Besitzentzug für die Grundstücksflächen, weil

- das Gelände teilweise umgestaltet werden muss,
- der Brunnen für die Herstellung der Bewässerungsanlage erstellt und
- das Flurbereinigungsgebiet durch die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes zweckmäßig erschlossen werden muss, sowie
- Maßnahmen zum naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleich durchgeführt werden müssen.

Die unter Nr. 1.4 genannten Tabuflächen dienen als Rückzugsflächen für die Reptilien während der Geländeumgestaltung. Würden diese Flächen nicht erhalten, käme es zu einer weiteren Schädigung der Population und zu erheblichen nachträglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zu Grunde, der von der oberen Flurbereinigungsbehörde am 08.03.2021 genehmigt wurde (§ 41 Abs. 4 FlurbG).

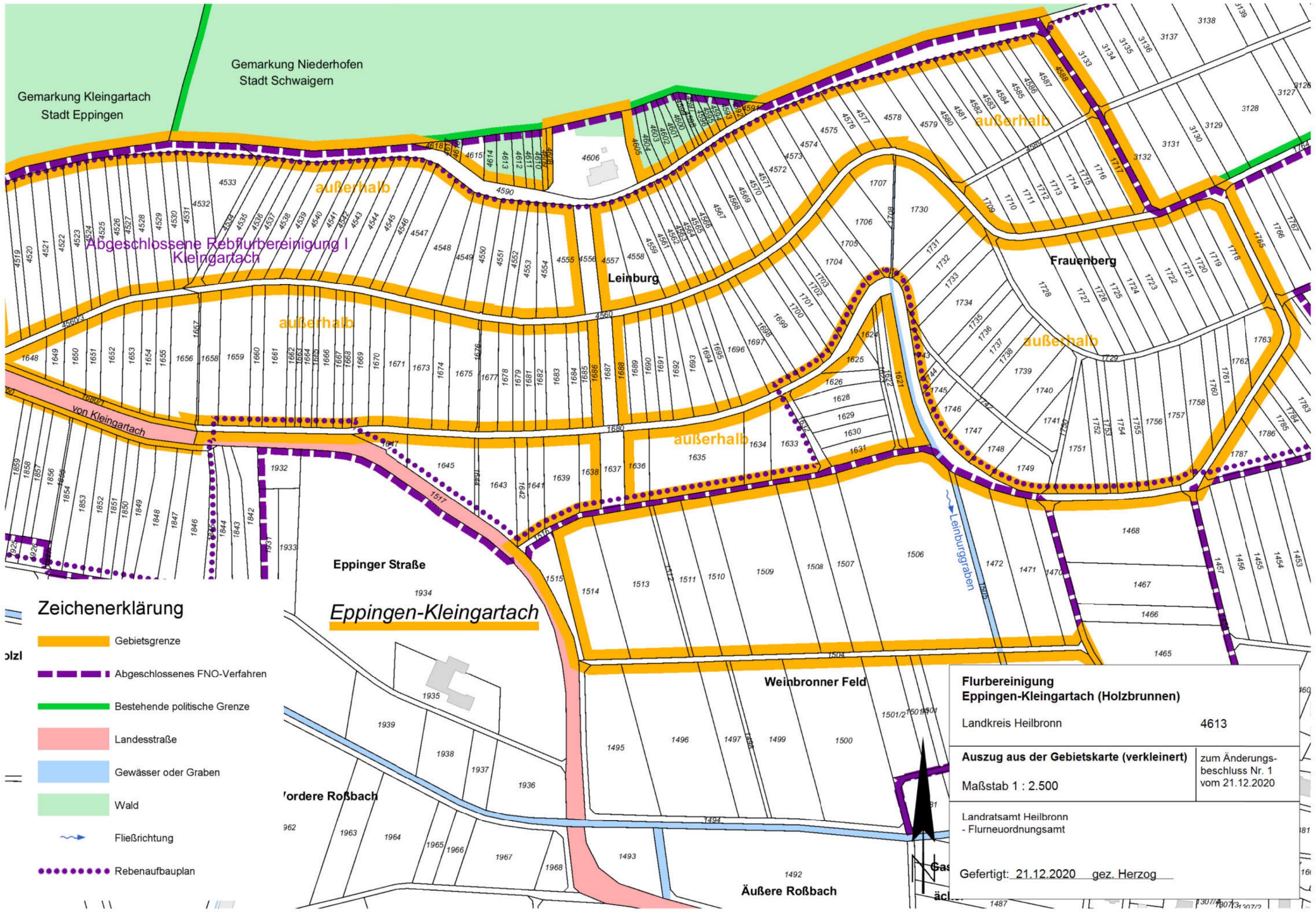
Zu Nr. 2:

Die sofortige Vollziehung muss angeordnet werden, um die rechtzeitige Durchführung des mit erheblichen Mitteln geförderten Rebenaufbaues zu gewährleisten. Die Vorbereitung der Flächen für den Rebenaufbau durch die Beteiligten und damit verbunden die Zeitdauer der noch schadlosen Bepflanzung (z. B. max. Lagerungsmöglichkeit des bestellten Pflanzgutes) erfordern einen möglichst kurzen Zeitablauf. Der Rebenaufbau kann nur zu bestimmten Jahreszeiten durchgeführt werden. Jede Verzögerung bedeutet, dass die Beteiligten erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt in den Genuss der betriebserleichternden Flurbereinigungsmaßnahmen kommen und weitere Ertragsausfälle hinnehmen müssen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Sie ist somit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtlich begründet und von der Sache her dringend geboten.



Drotleff
Amtsleiter





- Zeichenerklärung**
- Gebietsgrenze
 - Abgeschlossenes FNO-Verfahren
 - Bestehende politische Grenze
 - Landesstraße
 - Gewässer oder Gräben
 - Wald
 - Fließrichtung
 - Rebenaufbauplan

**Flurbereinigung
Eppingen-Kleingartach (Holzbrunnen)**

Landkreis Heilbronn 4613

Auszug aus der Gebietskarte (verkleinert) zum Änderungs-
beschluss Nr. 1
vom 21.12.2020

Maßstab 1 : 2.500

Landratsamt Heilbronn
- Flurneuordnungsamt

Gefertigt: 21.12.2020 gez. Herzog

Gemarkung Kleingartach
Stadt Eppingen

Gemarkung Niederhofen
Stadt Schwaigern

außerhalb

außerhalb

Abgeschlossene Rebflurereinigung I
Kleingartach

Leinburg

Frauenberg

außerhalb

von Kleingartach

außerhalb

außerhalb

Eppinger Straße

Eppingen-Kleingartach

Leinburggraben

Weinbronner Feld

ordere Roßbach

Äußere Roßbach

Gas
äcl